



MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR SOZIALRECHT UND SOZIALPOLITIK
MAX PLANCK INSTITUTE FOR SOCIAL LAW AND SOCIAL POLICY

“The Challenges of Migration,
Integration and Exclusion”

Research Initiative on Migration of the Max Planck Society



Der Umbau des Aufnahmesystems: AnKER und kein Ende?

Constantin Hruschka

BumF Frühjahrstagung
Hofgeismar, 26. Februar 2019

- I. Einleitung
- II. AnKER als Allheilmittel?
- III. Organisation de *lege lata*
- IV. Ausgewählte rechtliche Probleme
- V. Geordnete Rückkehr?
- VI. Fazit



Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik

Geschäftsführender Direktor

Abteilung

**Internationales
und
ausländisches
Sozialrecht**

Ulrich Becker

Abteilung

**Munich Center
for the
Economics
of Aging**

Axel Börsch-Supan

**Zentrale
Dienste**

Verwaltung

Bibliothek

IT

Dokumentation

**Max
Planck
Fellow**

Elisabeth
Wacker

- Forschungsinitiative der MPG:
Herausforderungen von Migration, Integration und Exklusion (WiMi)
- Leitung: Prof. Dr. Marie-Claire Foblets
- Fokus auf Muster und Mechanismen von **Exklusion**
- Beteiligung von 6 Max-Planck-Instituten:
 - Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Heidelberg)
 - Max-Planck-Institut für demografische Forschung (Rostock)
 - Max-Planck-Institut für Bildungsforschung (Berlin)
 - **Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik (München)**
 - Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung (Halle/Saale)
 - Max-Planck-Institut zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften (Göttingen).

- „Lost Potentials? The Rights and Lives of the Excluded“
 - Interdisziplinäre Kooperation der beiden Abteilungen des Instituts: Sozialrecht & Sozialpolitik
 - Forschungsfrage: Wie wirkt sich der aufenthaltsrechtliche Status und der damit verbundene Zugang zu sozialen Rechten auf die Lebenswirklichkeit von Migranten aus?
 - Empirische Daten werden sowohl von irreguläre aufhältigen als auch von behördlich registrierten Personen erhoben
 - Folgen- und Wirkungsanalyse der Gesetzgebung seit 2015
 - Rückschlüsse auf Integrationspotentiale und -hindernisse

I. Einleitung

Art 1 GG

- (1) **Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.**
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art 2 GG

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. **Die Freiheit der Person ist unverletzlich.** In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

- Vorschläge der EU-Kommission seit Ende 2015
 - Dublin
 - Eurodac
 - EU Asyl Agentur (als Ersatz für EASO)
 - Aufnahmerichtlinie
 - Asylverfahrensverordnung
 - Qualifikationsverordnung
 - EU Resettlement Rahmenverordnung
 - Schengener Grenzkodex (2x)
 - Frontex (2x)
 - Visakodex
 - Rückführungsrichtlinie

- Fokus auf die Verhinderung von «Sekundärbewegungen»

Hyperaktiv?

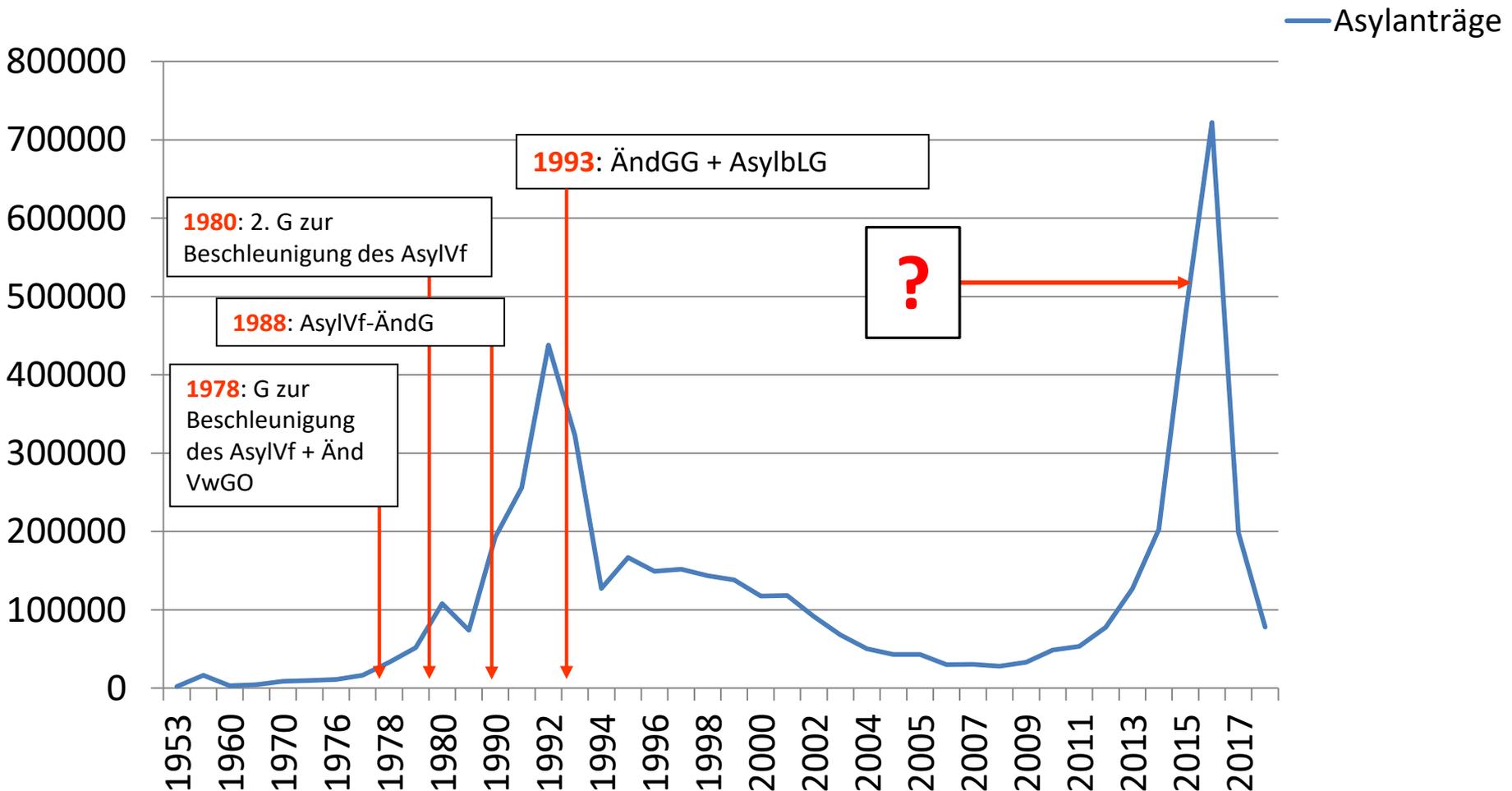


**Mehr als 25
Gesetzesänderungen
in knapp drei Jahren**

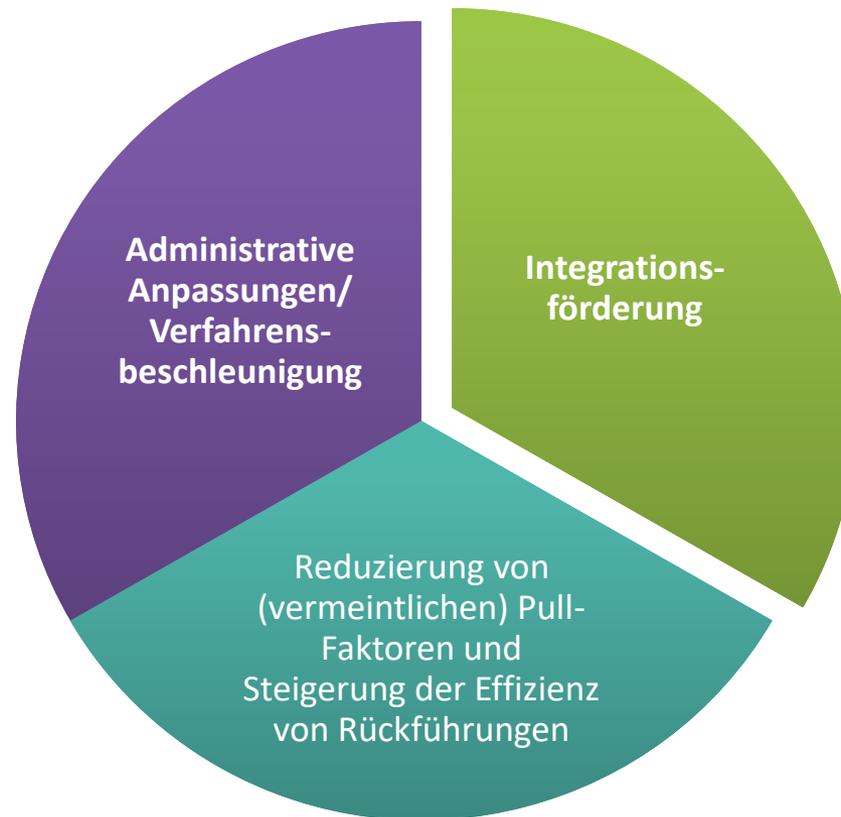
- seit Juli 2015 über 25 Änderungsgesetze zu aufenthalts- und asylrechtlichen Vorschriften
- u.a.
 - Asylpakete I & II
 - Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung
 - Integrationsgesetz
 - Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht
 - Familiennachzugsneuregelungsgesetz
 - **Nicht:** AnKER-Zentren

II. AnKER-Zentren als Allheilmittel?

Antragszahlen und Rechtsakte



Quelle: Übersicht angelehnt an Becker,
Die Zukunft des deutschen und europäischen
Asylrechts, S. 62.



- *„Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, brauchen Asylverfahren, die **schnell**, umfassend und rechtssicher bearbeitet werden. Deren Bearbeitung erfolgt künftig in zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen, in denen BAMF, BA, Jugendämter, Justiz, Ausländerbehörden und andere Hand in Hand arbeiten.“ (S. 105 KoaV)*

→ Verfahrensbeschleunigung

- *„Am Ende werden die "Anker-Zentren" dazu beitragen, dass es deutlich weniger Zuwanderung nach Deutschland gibt.“ (Horst Seehofer, Der Spiegel, 21.4.2018, S. 34)*

→ Reduzierung Pull-Faktoren und effizientere Rückführungen

Ankunft und Aufnahme

Aufgriff z.B. an
der Grenze



Ankunft ohne
Registrierung



Erst-
unterbringung

 Polizei

 Landesbehörden

 Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge

 Bundesagentur für Arbeit
/ Jobcenter

 Justiz

Registrierung
und
EASY-
Verteilung

Medizinische
Untersuchung



Leistungs-
berechnung und
-gewährung

Asylantrag

Rückkehr-
beratung



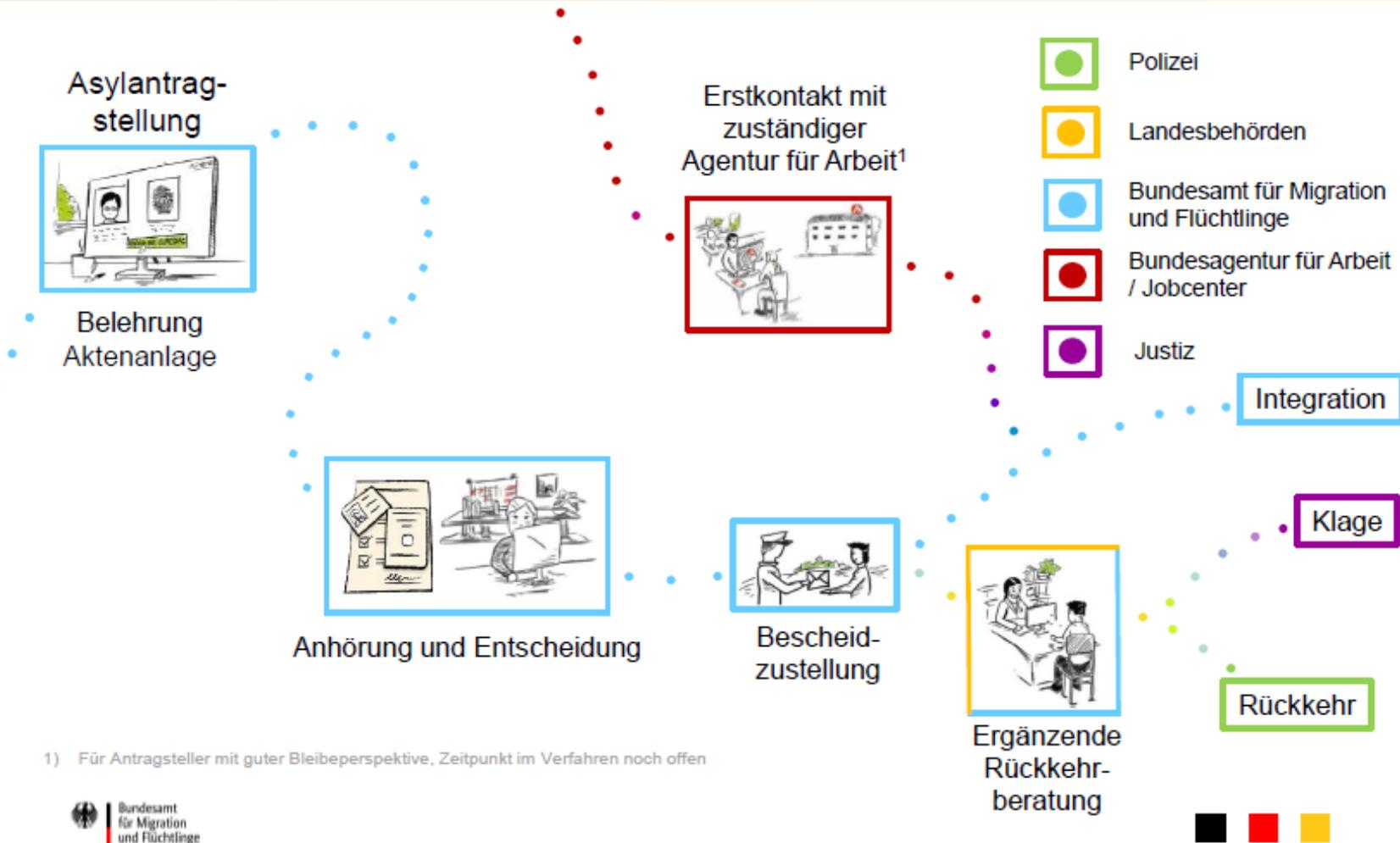
ED-Behandlung
EURODAC-Abfrage
Ausstellung AKN
Behörung
IDM-S-Tools
Urkundenvorprüfung

Beteiligung
Jugendamt
bei UMA

Asylverfahrens-
beratung



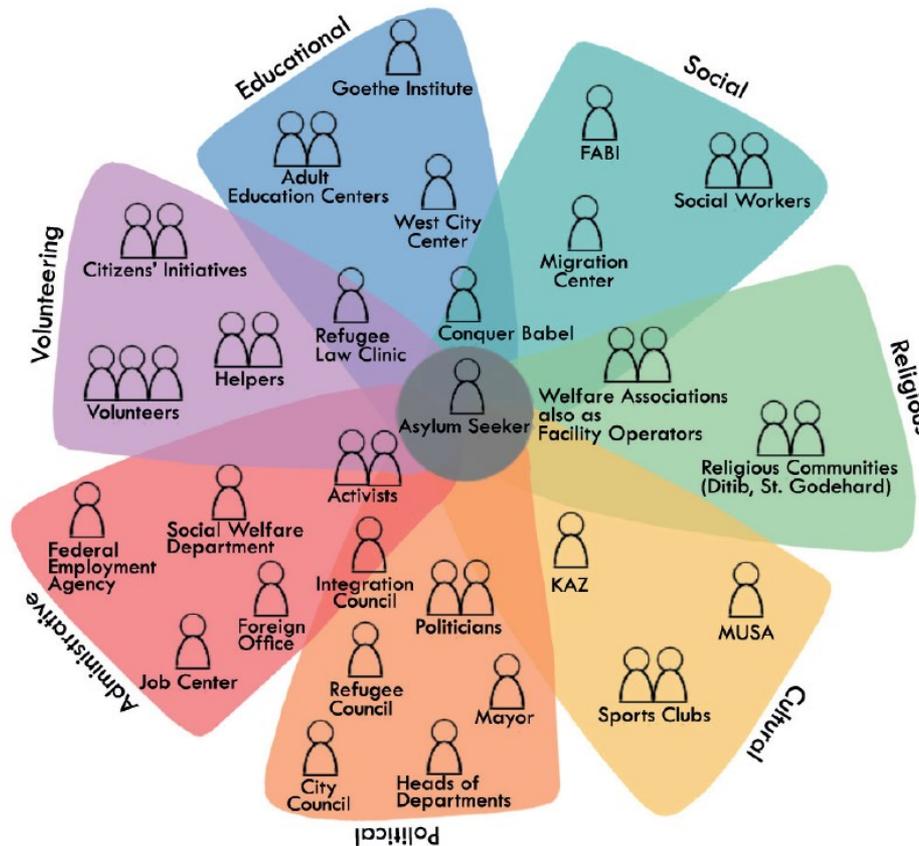
Asylantragsbearbeitung



- Sozialwissenschaftliche Studien haben folgende Probleme identifiziert:
 - zersplitterte Zuständigkeiten im Bereich Asyl und Integration
 - Fallzahlen und damit zusammenhängend die mangelnde Personalausstattung
 - Anzahl der Schnittstellen im verwaltungsföderalen System und Notwendigkeit der Abstimmung zwischen diesen
 - Belastungen des Verwaltungshandelns durch viele unbestimmte Rechtsbegriffe und zu häufige Rechtsänderungen

- Auch die Schutzsuchenden selbst sehen sich mit einer Vielzahl von Akteuren konfrontiert.

Figure 1: The Diversity of Institutional Actors



Quelle: MPIMMG Working Paper 17-05

An → **Ankunft**

K → **Kommunale Verteilung**

E → **Entscheidung**

R → **Rückführung**

Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge

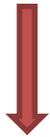
Bundespolizei /
Landespolizei

Bundesagentur für
Arbeit / Jobcenter

Ausländerbehörden

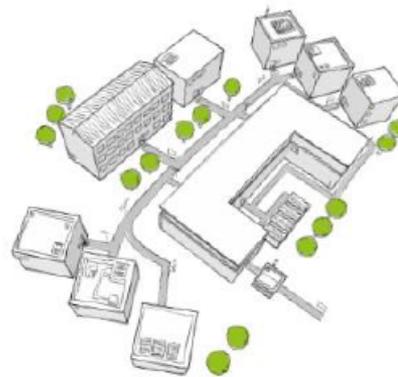
Verwaltungsgerichte /
Amtsgerichte

Gesundheits-
ämter



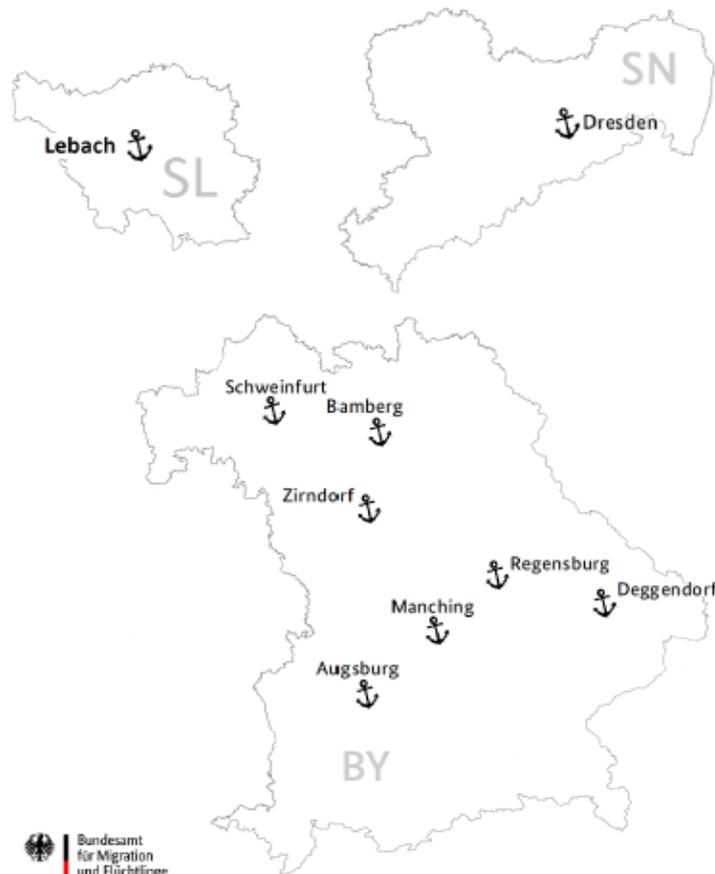
Jugendämter

Sozialbehörden



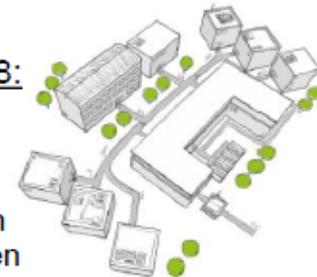
AnKER

Pilot-Standorte



Umfang der Pilotierung seit dem 01.08.2018:

- 9 AnKER-Einrichtungen mit einer Kapazität von bis zu 1.500 Plätzen
- 7 AnKER in Bayern, 1 AnKER in Sachsen, 1 AnKER im Saarland
- Start der 8 Pilot-AnKER-Einrichtungen in Sachsen und Bayern bereits am 01.08.2018
- Start AnKER Lebach am 01.10.2018
- Ausweitung der Pilotierung auf weitere Standorte in Absprache mit den Bundesländern





Quelle: Bayerischer Flüchtlingsrat



III. Organisation de lege lata

- Die Einführung der AnKER-Zentren erfolgte (bislang) ohne Rechtsänderungen durch bloße Umwidmung!



Quelle: Saarbrücker Zeitung

- Gesetzgebungskompetenz des Bundes,
Art. 72 I, 73 I Nr. 3, 74 I Nr. 4 GG:

ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für *Ein- und Auswanderung* und konkurrierende Gesetzgebung für *Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer*

→ Dies umfasst i.V.m. Art. 16a GG auch das Asylrecht.

- § 5 I AsylG: Vollzug durch das BAMF

„Über Asylanträge entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt).“

- BAMF als selbständige Bundesoberbehörde i.S.d. Art. 87 III GG:

„Außerdem können für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichtet werden.“

- Verpflichtung der Länder zur Schaffung Aufnahmeeinrichtungen, § 44 AsylG
- Arten von Unterkünften:
 - Aufnahmeeinrichtungen, Art. 4 I Pa. AufnG
 - besondere Aufnahmeeinrichtungen, § 5 V AsylG, § 4 II DVAsyl
 - Gemeinschaftsunterkünfte, § 53 AsylG, Art. 4 BayAufnG
 - Regierungsaufnahmestellen, Art. 3 BayAufnG
 - dezentrale Unterkünfte, Art. 6 BayAufnG

 - Ausreiseeinrichtungen, § 61 II AufenthG
 - Abschiebehafteinrichtungen, § 62a AufenthG

Transparenz?

– Weitere Regelungen:

- § 47 I b AsylG eröffnet Möglichkeit Wohnpflicht auf 24 Monate zu verlängern
 - hiervon hat Bayern in Art. 2 II BayAufnG Gebrauch gemacht
- Art. 17a BayIntG:
 - Inkrafttreten 01. Januar 2017
 - Änderung Polizeiaufgabengesetz
 - Gleichstellung von Unterkünften für Asylbewerber mit anderen “gefährlichen Orten” i.S.d. Polizeirechts, Art. 13, 23 PAG

IV. Ausgewählte rechtliche Probleme

– Zugang zu Beschäftigung

- Verbot zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für Personen in Aufnahmeeinrichtungen, §§ 47 i.V.m. § 61 AsylG
- Art. 15 Aufnahmerichtlinie:

*„Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Antragsteller **spätestens neun Monate** nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz Zugang zum Arbeitsmarkt erhält, sofern die zuständige Behörde noch keine erstinstanzliche Entscheidung erlassen hat und diese Verzögerung nicht dem Antragsteller zur Last gelegt werden kann.[...]*

*Das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt **darf** während eines Rechtsbehelfsverfahrens, bei dem **Rechtsmittel** gegen eine ablehnende Entscheidung in einem Standardverfahren aufschiebende Wirkung haben, bis zum Zeitpunkt, zu dem die ablehnende Entscheidung zugestellt wird, **nicht entzogen werden.**“*

– Vulnerable Personen

- Art. 21 Aufnahmerichtlinie verpflichtet Mitgliedstaaten auf spezielle Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen
- Vulnerable Personengruppen:
 - Minderjährige, unbegleitete Minderjährigen, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben
- bislang kein Identifikationsmechanismus (wie von Art. 22 Aufnahmerichtlinie vorgesehen); lediglich „Sonderbeauftragte“
- KoalitionsV sieht lediglich vor:
„Insgesamt ist eine geschlechter- und jugendgerechte Unterbringung zu gewährleisten.“
- nota bene: Der EuGH fordert zur Umsetzung von Richtlinien in ständiger Rechtsprechung **verbindliche, normative Akte**. Die Umsetzung durch bloße richtlinienkonforme **Verwaltungspraxis genügt nicht**.

- Unterbringung unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)
 - Art. 24 Aufnahmerichtlinie: Unterbringung UMF in
 - Pflegefamilie
 - Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder
 - anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften
 - *de lege lata*: **vorläufige** Inobhutnahme durch Jugendämter, § 42a SGB VIII, und im Rahmen dessen Altersfeststellung, § 42f SGB VIII
 - *KoaV*:
„Nach der Altersfeststellung werden unbegleitete Minderjährige durch Jugendbehörden in Obhut genommen, Erwachsene verbleiben in den AnKER-Einrichtungen. Steht in Zweifel, ob es sich um Jugendliche oder um Erwachsene handelt, erfolgt die Altersfeststellung durch das zuständige Jugendamt unter Beteiligung des BAMF in den AnKER-Einrichtungen.“
 - Art. 25 V 2 Asylverfahrensrichtlinie: im Zweifel ist von Minderjährigkeit auszugehen!

– Zugang zu Bildung

- Art. 14 I Aufnahme richtlinie:
 - Minderjährigen ist “in ähnlicher Weise” wie den eigenen Staatsangehörigen Zugang zum Bildungssystem zu gewähren
 - Unterricht kann in Unterbringungszentren erfolgen
 - Zugang zum Bildungssystem darf nicht um mehr als **drei Monate**, nachdem ein Antrag auf Schutzgewährung gestellt wurde, verzögert werden.

- Einschränkung der Bewegungsfreiheit
 - Freizügigkeit wird durch zahlreiche Rechtsakte gewährleistet, u.a.
 - Art. 2 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK
 - Art. 26, 31 II Genfer Flüchtlingskonvention
 - Art. 7 Aufnahmerichtlinie
 - Sämtliche Gewährleistungen stehen unter dem Vorbehalt der Einschränkung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - Einschränkungen müssen ihrerseits wiederum verhältnismäßig sein
 - Wann ist die Grenze zur Haft überschritten?(geografische Isolation, Anwesenheitskontrollen, jederzeitiges Zutrittsrecht Personal usw.)

Hausordnung Manching

„Dem Bewohner werden grundsätzlich keine Schlüssel ausgehändigt.“

Hausordnung JVA Tegel

„Sichern Sie Ihren Haftraum gegen Diebstähle durch andere Gefangene mit einem Zusatzvorhängeschloss. Dieses wird Ihnen durch die JVA Tegel als Erstausstattung kostenlos zur Verfügung gestellt.“

Hausordnung Manching

„in Ausübung des Hausrechts können insbesondere Zimmer [...] betreten und durchsucht, Spinde und sonstige Gegenstände durchsucht, Ausweiskontrollen durchgeführt [...] werden.“

Hausordnung JVA Tegel

„Gemäß § 83 StVollzG Bln dürfen Sie, Ihre Sachen und Ihr Haftraum durchsucht werden.“

- Art. 13 I GG:
„Die Wohnung ist unverletzlich.“
- Art. 13 II GG:
„**Durchsuchungen** dürfen nur durch den **Richter**, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.“

→ **Keine Flucht ins Privatrecht!**

Hausordnung Manching

„Besuchern ist der Aufenthalt in der Unterkunft aus Sicherheitsgründen **grundsätzlich** nicht gestattet. In bestimmten Fällen (insbesondere Menschen mit Behinderung, Familienangehörige, Rechtsbeistände oder Berater) **kann** der Betreiber auf mindestens drei Werktage zuvor schriftlich gestellten und begründeten Antrag eine Ausnahme gewähren. In Eilfällen ist der Antrag frist- und formlos möglich.“

Hausordnung JVA Tegel

„Ihnen werden auf Antrag (namentliche Nennung aller Besucher, Vor- und Nachname) mindestens zwei Stunden Besuchszeit im Monat gewährt.“

Verletzung von Art. 13 GG (Recht Dritten Aufenthalt zu gewähren), Art. 6 GG, Art. 8 EMRK, Art. 17 IPbpR (Schutz von Ehe und Familie)!

– Zugang zu Rechtsberatung

- Art. 18 II c Aufnahme richtlinie:

Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass *“Familienangehörige, **Rechtsbeistand** oder Berater, Personen, die den UNHCR vertreten, und einschlägig tätige von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannte Nichtregierungsorganisationen **Zugang** erhalten, um den Antragstellern zu helfen. Der Zugang darf nur aus Gründen der Sicherheit der betreffenden Räumlichkeiten oder der Antragsteller eingeschränkt werden.“*

- Parallelregelung für Rechtsanwält*innen in Art. 23 II Asylverfahrensrichtlinie

- in der Praxis jedoch Abschottungstendenzen:

z.B. Süddeutsche Zeitung v. 08.02.18:

„Bayern verschärft Maßnahmen gegen neu angekommene Flüchtlinge –

Die Bezirksregierung von Oberbayern hat unabhängigen Rechtsberatern nun den Zutritt zu Erstaufnahmeeinrichtungen untersagt; dazu gehört das "Transitzentrum" in Manching und Ingolstadt.“

- in Kombination mit kurzen Rechtsmittelfristen im Asylrecht (2 bzw. 1 Woche) und Zusammenführung Exekutive und Judikative in einer Institution (AnKER-Zentrum) ist fraglich, ob dies noch Anforderungen an rechtsstaatliches Verfahren (Art. 20 III GG) und Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG, Art. 47 EuGrCh) wahrt

zflucht.nomos.de

Z'Flucht

Zeitschrift für Flüchtlingsforschung
The German Journal for Refugee Studies

Herausgeber

Dr. Marcel Berlinghoff
Dr. J. Olaf Kleist
Prof. Dr. Ulrike Krause
Apl. Prof. Dr. Jochen Oltmer

Aus dem Inhalt

■ Wissenschaftliche Aufsätze

Franka Metzner, Isabel Zimmer, Philipp Wolkwitz,
Olga Włodarczyk, Michelle Wichmann und
Silke Pawils
Soziale Unterstützung bei unbegleitet und begleitet
geflüchteten Jugendlichen

Rose Jaji
Refugee Law, Agency and Credibility in Refugee
Status Determination in Nairobi, Kenya

Jana Berg, Michael Grüttner und Stefanie Schröder
Die Situation von Geflüchteten beim
Hochschulzugang und im Studium

■ Forumsbeiträge

Miriam Schader, Tim Rohmann und Sybille Münch
Isolation im Gesetz verankern?

Johannes Lohmann, Sebastian Hamisch
und Savas Genç
Wenn Staaten Migration (aus)nutzen

Raffael Beier und Jasmin Fritzsche-El Shewy
UN-Habitat, the New Urban Agenda and Urban

<https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/2509-9485-2018-1-91/isolation-im-gesetz-verankern-zu-den-plaenen-der-grossen-koalition-zentrale-aufnahme-entscheidungs-und-rueckfuehrungseinrichtungen-einzufuehren-jahrgang-2-2018-heft-1?page=1>

V. Geordnete Rückkehr?

– Kontext:

- Asylsuchende: Halten sich nicht an geltende Regeln
- Behörden: Müssen das geltende Recht durchsetzen
- Behörden: Können sich nicht auf der Nase herumtanzen lassen

– Vorschläge:

- Befristete Aussetzung des Trennungsgebots
- Einfachere Beantragung von Haft
- Einfachere Haftmöglichkeiten
 - «Erweiterte Vorbereitungshaft»
 - Sicherungshaft (tatsächlich: «Beugehaft»)
- Tägliche Anwesenheitsüberprüfungen

– Vorschläge:

- Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht («Duldung light») für Personen, die ihrer Mitwirkungspflicht nicht vollumfänglich nachkommen
- Umfassende Liste der geforderten Mitwirkung bei der Passbeschaffung inklusive einer Verpflichtung eine «Freiwilligkeitserklärung» abzugeben
- «Zurechnungstheorie» bei Nicht-Ausstellung eines Reisedokuments
- Wohnsitzverpflichtung und Arbeitsverbot mit «Duldung light»
- Einfachere Rückführungen von «Kriminelle»
- Ausweitung der Ausweisungstatbestände

– Vorschläge:

- Ausnahmen zum Richtervorbehalt bei Haft- und Durchsuchungsmassnahmen
- Einschränkung des Aufgabenbereichs des BGH auf Präzedenzfälle
- Kein Zugang zu einer Aufenthaltserlaubnis, wenn die Person mit einem Einreiseverbot belegt wurde
- Möglichkeit, eine unbefristete Einreisesperre bei einer schweren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen – Absenkung der Voraussetzungen für eine solche Annahme

– Vorschläge:

- Strafverfolgung von Personen und Organisationen die Abschiebungen zu verhindern versuchen bzw. behindern, *unter anderem*
 - Wenn diese Informationen über geplante Abschiebungen bereitstellen
 - Wenn diese asylsuchenden Personen über die Möglichkeit und rechtlichen Folgen der Nicht-Mitwirkung informieren

- Ausreisegewahrsam für 10 Tage, wenn die Abschiebung durchgeführt werden kann

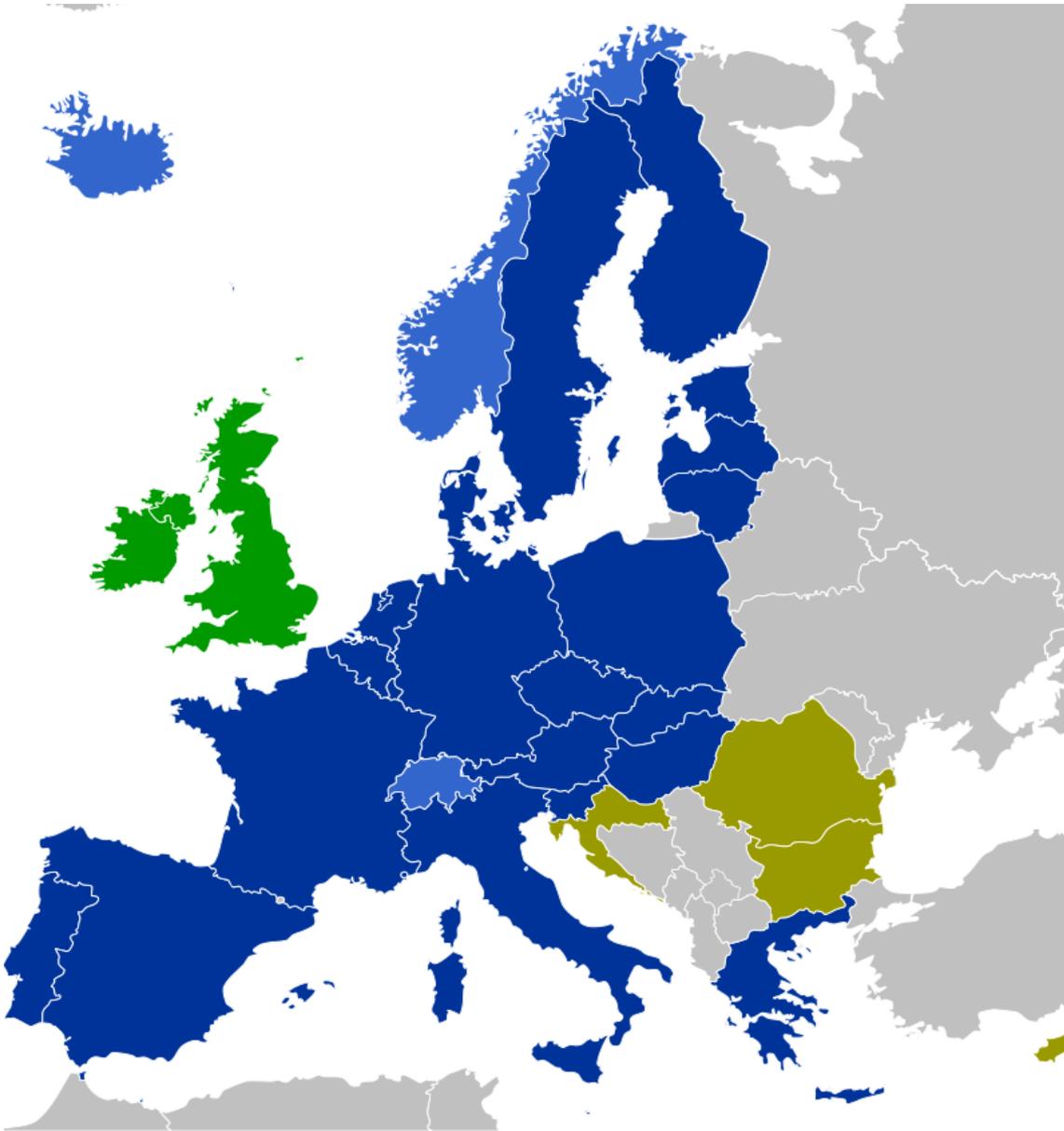
Binnengrenzkontrollen ?

Artikel 22 Schengener Grenzkodex

Überschreiten der Binnengrenzen

Die Binnengrenzen dürfen unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen **an jeder Stelle ohne Personenkontrollen** überschritten werden.

**Mehr als 3 Jahre
Grenzkontrollen
zwischen A und D**



Blau = Freizügigkeitsraum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen

Kontrollen nur ausnahmsweise erlaubt für maximal sechs Monate mit einer Verlängerungsmöglichkeit auf bis zu 2 Jahre

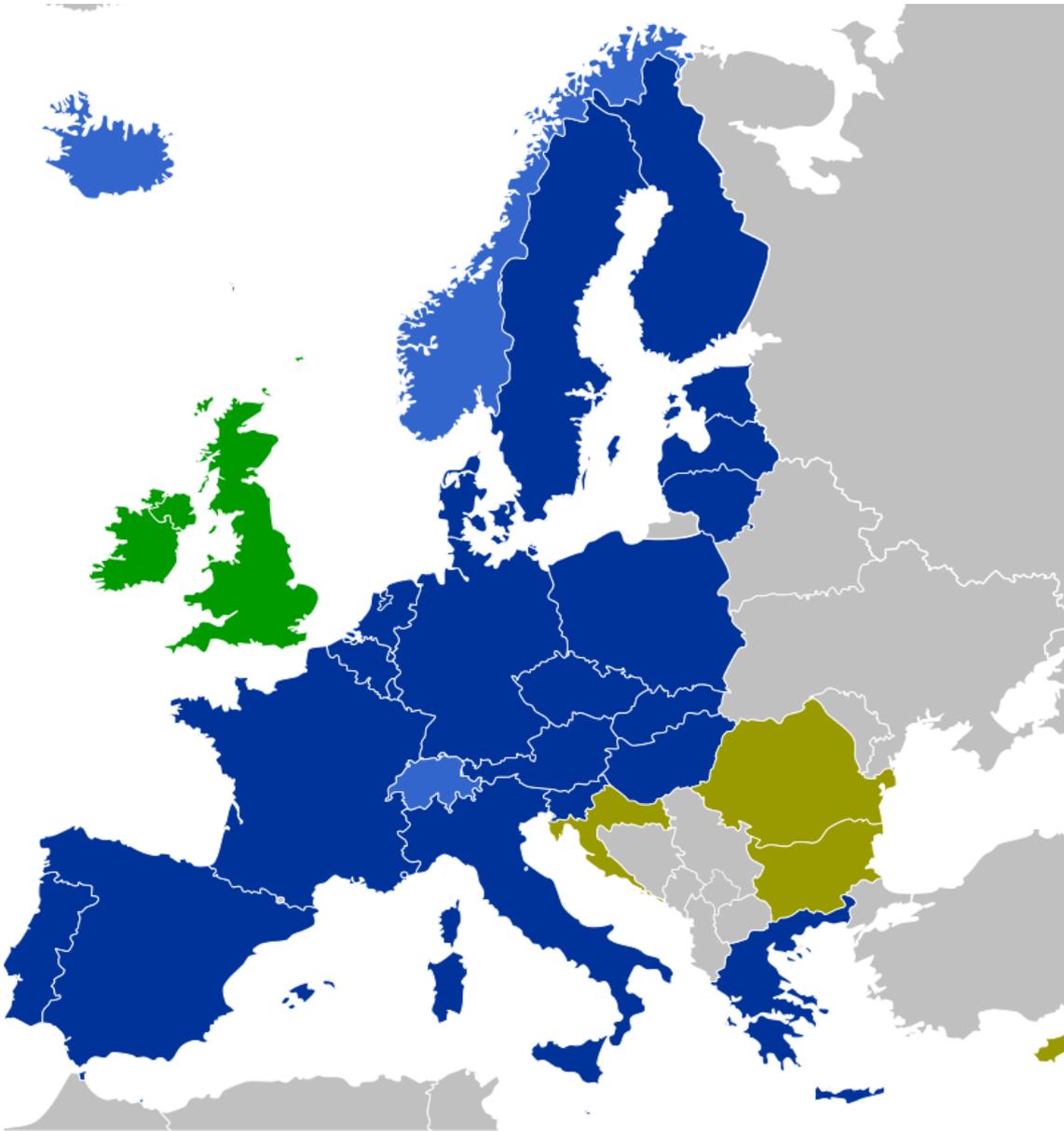
Blau/Blau oder **Blau/Blau** = Binnengrenze

Binnengrenzkontrollen ?



**Auch Maßnahmen
mit gleicher Wirkung
sind verboten**





C-444/17 – Arib u.a.

Wirkung der
Binnengrenzkontrolle

D/F: „Wie an der Außengrenze“

GA: „Nationale Dimension
überwiegt, damit ist EU-recht
einzuhalten. Ergebnis:
Binnengrenzkontrollen haben
spezielle Folgen:

- Verifikation des
migrationsrechtlichen Status
- Keine direkte Zurückweisung
- Dublin-Verfahren
- Rückkehrverfahren
- Bilaterale Übernahme im
Einzelfall“

- Österreich
- Portugal
- Burkina Faso
- Griechenland/Spanien

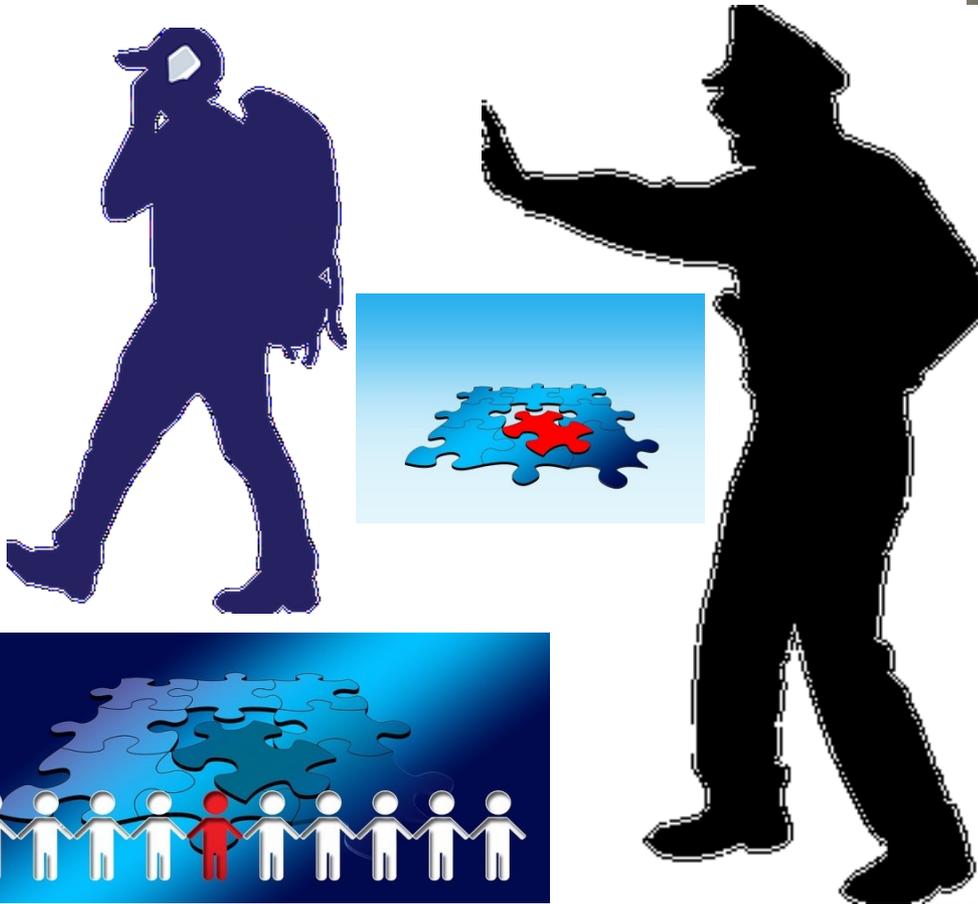


BMI Seehofer an BT-Präsident Schäuble
am 20.11.2018:

„Es handelt sich nicht um ein Dublin-Verfahren, sondern um eine unmittelbare **Zurückweisung an dieser Grenze**, d.h. eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland findet nicht statt (für den Transport zum Flughafen etc. gilt insoweit die „Fiktion der Nichteinreise“).



- Burkina Faso
- Griechenland/Spanien



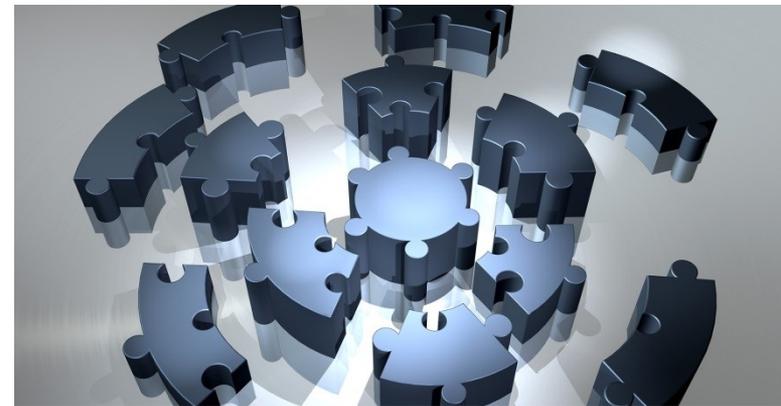
Die Schaffung rechtsfreier Räume?

- Befund: Schwierige Rechtsdurchsetzung durch Beschränkungen bei Zugang und Information

Folgen:

- Das Recht erscheint als beliebig interpretierbar
- Großer Handlungsspielraum für die Behörden
- Gefahr willkürlicher Entscheidungen
- Völkerrechtsbrüche nehmen zu
- Bedeutung von Europarecht nimmt ab
- Renationalisierung der Migrationspolitik
- Projekt "Schengen-Raum" (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Recht) gescheitert?

- Notlage
- Sicherheitslage
- Administrative Effizienz
- Menschenrechte?



- Die AnKER-Zentren orientieren sich am Primat effizienten Verwaltungsmanagements.
- Da insbesondere die bayerischen Transitzentren als „Blaupause“ für die AnKER-Zentren dienten, wurden auch die mit der sozialen und räumlichen Exklusion der Schutzsuchenden zusammenhängenden Probleme inkorporiert.
- Die rechtliche und verwaltungsorganisatorische Umsetzung des AnKER-Konzepts unterliegt v.a. unions- und verfassungsrechtlichen Schranken.
- Die geplanten Änderungen zur effektiveren Durchsetzung der Ausreisepflicht, würden die Isolation verstärken und zivilgesellschaftliches Engagement in eine potentiell kriminalisierten Graubereich abdrängen.

- Pflicht zur Rechtstreue
- Sekundärmigration
 - Wirkung von Kontrollmaßnahmen unklar
 - Sekundärbewegungen sind effektiv
 - Maßnahmen zu deren «Bekämpfung» sind es nicht und sind nicht einmal zum Preis des Rechtsbruchs zu haben ohne den Schengen-Raum an sich zu gefährden
- Nichtkooperation der Mitgliedstaaten
 - Nichtkooperation ist effektiv
 - Interessenkonvergenz zwischen Asylsuchenden und Grenzstaaten

– Zentrale Fragen

- **Solidarität und Verteilung**
- **Rückkehrpolitik – nationale Spielräume**

– Befund und Lösungsvorschlag

- Tampere 2.0 (1999-2019)
- Gegenseitige Anerkennung ist gescheitert
- Gemeinsames Verfahren und gemeinsamer Status sind utopisch
- Schnelle Verfahren mit klarer Zuständigkeit
- EuGH als Einzelfallgericht
- Freizügigkeit als Grundregel
- Zuweisung der Zahlungspflichten für Sozialleistungen

– Zentrale Fragen

- Solidarität und Verteilung
- Rückkehrpolitik – nationale Spielräume
- Welche Freiheitseinschränkungen sind vertretbar und warum?
- Lagerpolitik: Aus den Augen aus dem Sinn?

– Lösungsvorschläge

- Herr Scheuer setzt sich in diesem Bereich gegen Verbote und für die Freiheit ein
- Herr Spahn stellt 5 Millionen Euro für eine Studie zu den gesundheitlichen Auswirkungen der AnKER-Zentren auf die betroffenen Personen zur Verfügung
- Hinschauen und Probleme benennen

Guten Appetit!

Montag

Dienstag

Mittwoch

Donnerstag

Freitag

Samstag

Sonntag



Quelle: Bayerischer Flüchtlingsrat

Danke für die Aufmerksamkeit!